

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ostseebad Nienhagen für die Haushaltsjahre 2021/2022

Aufgrund der § 45 i.V.m. § 47, 48 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.11.2021 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021/2022 werden

	in 2021		in 2022	
	von bisher EUR	auf EUR	von bisher EUR	auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	3.429.200	3.507.500	3.432.600	3.496.600
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	3.776.900	3.817.100	3.947.100	4.128.800
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-347.700	-309.600	-514.500	-632.200
2. im Finanzhaushalt				
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	3.287.500	3.392.800	3.288.800	3.352.800
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	3.499.200	3.539.400	3.640.300	3.813.600
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-211.700	-146.600	-351.500	-460.800
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	384.600	173.400	444.600	144.600
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.444.500	530.100	6.000	999.500
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.059.900	-356.700	438.600	-854.900

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt

	in 2021		in 2022	
	von bisher 328.700 EUR	auf 339.200 EUR	von bisher 328.800 EUR	auf 335.200 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	in 2021		in 2022	
1. Grundsteuer				
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 300 v. H.	auf unverändert 300 v. H.	von bisher 300 v. H.	auf unverändert 300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 350 v. H.	auf unverändert 350 v. H.	von bisher 350 v. H.	auf unverändert 350 v. H.
2. Gewerbesteuer	von bisher 350 v. H.	auf unverändert 350 v. H.	von bisher 350 v. H.	auf unverändert 350 v. H.

§ 6 Amts- und Kreisumlage

entfällt

§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen betragen 2021 18,05 VzÄ (Vollzeitäquivalente) und 2022 17,925 VzÄ und bleiben unverändert.

§ 8 Weitere Vorschriften

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

	in 2021		in 2022	
1. zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher	1.549.449 EUR	von bisher	1.034.949 EUR
	auf voraussichtlich	1.587.549 EUR	auf voraussichtlich	955.349 EUR
2. zum Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher	-240.636 EUR	von bisher	-592.136 EUR
	auf voraussichtlich	-175.536 EUR	auf voraussichtlich	-636.336 EUR
3. zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher	10.693.039,59 EUR	von bisher	10.178.539,59 EUR
	auf voraussichtlich	10.731.179,40 EUR	auf voraussichtlich	10.098.979,40 EUR

§ 9 weitere Festlegungen

Deckungsfähigkeit

Die Gemeinde erklärt gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb eines Produktes.

Davon ausgenommen sind jeweils Personalaufwendungen, Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten. Diese sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Übertragbarkeit

Folgende laufende Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen werden bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend den Regelungen des § 15 (1) GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt:

54100 52338000 Unterhaltung von Straßen, Wegen & Plätzen

54100 52339002 Unterhaltung von sonstigem Infrastrukturvermögen (Baumschnitt)

Entsprechend den Regelungen des § 14 (3) GemHVO-Doppik MV werden Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Entsprechend den Regelungen des § 14 (4) GemHVO-Doppik werden ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt

Zweckbindungsvermerk:

Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Gebühren, Entgelten und sonstigen eigenen Erträgen (u.a. Spenden, Versicherungsleistungen u. ä.) des Gemeindehaushaltes - ausgenommen Mehrerträge aus allgemeinen Zuwendungen und Umlagen - die Aufwendungsansätze des gleichen Produktes erhöhen können, da davon auszugehen ist, dass die Mehrerträge einen höheren Aufwand erfordern.

Der Haushaltsvermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am _____ erteilt.

Nienhagen, 26.11.2021
Ort, Datum



Uwe Kahl
Bürgermeister
U. Kahl

Hinweis:

Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom _____ angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020/2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom 26.11.2021 bis 13.12.2021 während der Sprechzeiten im Amt Bad Doberan-Land, Zimmer 212 öffentlich aus.

Bad Doberan, den 26.11.2021

Uwe Kahl
(Unterschrift)
Bürgermeister U. Kahl

Tag des Aushang: 26.11.2021

Tag der Abnahme: _____

Siegel

Unterschrift